

**2. Satzungsneufassung
der
Richard-Siegmann-Stiftung
vom 12.08.2015**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Richard-Siegmann-Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Hansestadt Rostock, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung sowie Umweltschutz, Bildung und Erziehung sowie Sport, Kunst und Kultur sowie international Gesinnung und Demokratie zur Stärkung der Hansestadt Rostock.
3. Die Stiftung will Menschen mit durchaus ungewöhnlichen Ideen Mut machen. Sie will ihnen Aufmerksamkeit verschaffen, Türen öffnen und ein Stück des Weges ebnen. Durch die Würdigung vorbildlicher Projekte will die Stiftung zugleich weitere Bürger auffordern, sich einzubringen, Verantwortung zu übernehmen, Visionen zu entwickeln und bei der Umsetzung mitzuwirken.
4. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Auslobung und Verleihung der Richard-Siegmann-Medaille.
5. Zur Unterstützung der vorgenannten Ziele ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Leistungen der Stiftung

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist dem Grundstockvermögen zuzuführen.
3. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zielen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Spenden, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und ertragsbringend anzulegen. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.
5. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten.
6. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden. Davon umfasst ist insbesondere das Recht,
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen; ist der nach der Abgabenordnung zulässige Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
 - b) Mittel einer Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Fördervorhaben;
 - c) Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung erforderlich sind.

§ 6 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Kuratorium ist unzulässig.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen.
2. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Der jeweils nachfolgende Vorstand wird als Block vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss des Kuratoriums bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangszeit) und führen die Geschäfte fort. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach Absatz 3 auch mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Vorstandes über die Niederlegung des Amtes oder durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten, wie u.a. mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen über 2 Jahre
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - e) ein anhängiges Strafverfahren.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder wird es abberufen, hat das Kuratorium durch Beschluss für den Rest der Amtsperiode unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr seit dem Ausscheiden oder der Abberufung des bisherigen Vorstandsmitgliedes.

6. Die Amtszeiten der vor der Genehmigung dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes enden mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung der 2. Satzungsneufassung durch die Stiftungsbehörde. Danach bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes noch bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangsamtszeit) und führen die Geschäfte fort.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Der Vorstand beschließt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält und legt diesen dem Kuratorium zur Genehmigung vor. Die Einnahmen und Ausgaben während des laufenden Geschäftsjahres sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes auf. Die Jahresabrechnung ist dem Kuratorium zur Beschlussfassung und Erteilung der Entlastung vorzulegen.
3. Dem Vorstand obliegen die Anzeige- und Berichtspflichten nach dem Landesstiftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere ist die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie dem Entlastungsbeschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen. Einer unverzüglich vorzunehmenden Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sind entsprechende Beschlussprotokolle und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstands

1. Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und leitet diese.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Vorstandsmitglieder nicht anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragbar; Vertretungen sind unzulässig.
6. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
7. Die Ergebnisniederschriften sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
8. Durch Aufforderung der/des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von vier Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmhaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 4, 5, und 6 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu übersenden.
9. Sofern ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch den Vorstand zu belegen.
10. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
11. Der Vorstand kann die Mitglieder des Kuratoriums in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch die/den Vorstandsvorsitzende/en allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch das stellvertretende Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnisse - auch an Nichtmitglieder des Vorstandes - erteilen.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchsten 16 natürlichen Personen.
2. Das erste Kuratorium wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Das jeweils nachfolgende Kuratorium wird als Block vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss des Kura-

toriums bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Kuratoriumsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.

3. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Kuratoriums. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Kuratoriums im Amt (Übergangsamtszeit). Die Amtszeit des ersten Kuratoriums beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach Absatz 3 auch mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums über die Niederlegung des Amtes oder durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten, wie u.a. mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen über 2 Jahre
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - e) ein anhängiges Strafverfahren.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

5. Die Amtszeiten der vor der Genehmigung dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder des Kuratoriums enden mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung der 2. Satzungsneufassung durch die Stiftungsbehörde. Danach bleiben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums noch bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Kuratoriums im Amt (Übergangsamtszeit) und führen die Geschäfte fort.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium kontrolliert und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Stiftung. Das Kuratorium kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung Auskunft verlangen.
2. Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen insbesondere:
 - a) die Empfehlungen für die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach den §§ 8 und 14 der Stiftungssatzung.
 - f) die Entscheidung über die Verleihung der Richard-Siegmann-Medaille

3. Das Kuratorium wird gegenüber dem Vorstand durch die/den Kuratoriumsvorsitzende/n allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch das stellvertretende Kuratoriumsmitglied vertreten. Durch Beschluss des Kuratoriums können im Einzelfall auch jeweils zwei weitere Mitglieder gemeinsam mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 13

Sitzungen, Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Kuratoriumssitzung nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und leitet diese.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren.
3. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Kuratoriumsmitglieder nicht anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Die Kuratoriumsmitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Kuratoriumsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
6. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
7. Die Ergebnisniederschriften sind von zwei Mitgliedern des Kuratoriums zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
8. Durch Aufforderung der/des Kuratoriumsvorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von vier Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes unverzüglich zu übersenden.

9. Sofern ein Kuratoriumsmitglied nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch das Kuratorium zu belegen.
10. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
11. Das Kuratorium kann den Stiftungsvorstand in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 14

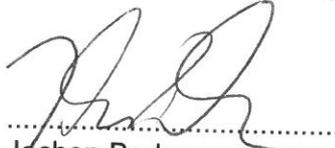
Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nicht verändert und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
2. Das Kuratorium kann Änderungen des Stiftungszwecks beschließen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung nicht mehr sinnvoll oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse über die Zweckänderung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
3. Das Kuratorium kann die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist oder der Zweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann.
4. Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
6. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.
7. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen der Stiftung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stiftung „Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock“ mit Sitz in der Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 16
Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die 2. Satzungsneufassung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungsneufassung vom 24.07.2008 außer Kraft.

Rostock, : 03.11.2015


.....
Jochen Bruhn
Vorstandsvorsitzender

Rostock, : 03.11.2015


.....
Yvette Hartmann
Stellv. Vorstandsvorsitzender